

Grünlandbewirtschaftung auf überschwemmten Nutzflächen unter Berücksichtigung tiergesundheitslicher Risiken

Einleitung

Die Verantwortung der Landwirte als Futter- und Lebensmittelproduzenten ist in besonderen Situationen wie nach den Überflutungen durch die starken Regenfälle der letzten Wochen, besonders hoch. Denn es ist abzusehen, dass die Qualität des Grün- oder Grundfutters für landwirtschaftliche Nutztiere in vielen Fällen zumindest qualitätsgemindert sein wird.

Das gewachsene Grün ist unter Wasser, also unter Luftabschluss teilweise verfault. Ertrunkene Tiere verwesen und werden, besonders in Senken, abgelagert. Hier sind Risiken zu sehen, die die Tiergesundheit und letztlich die Lebensmittelsicherheit negativ beeinflussen können.

Der verdorbene Aufwuchs sollte, wenn möglich, von den Flächen geräumt und beseitigt werden – er ist in der Regel nicht als Futtermittel bzw. Einstreu geeignet.

Die Lage auf dem Grünland und die Bedingungen der Futtergewinnung sind aufgrund natürlicher oder von Menschenhand geschaffener Gegebenheiten bei den Landwirten unterschiedlich. Nachfolgend werden einige Hinweise gegeben, wie in dieser Situation verfahren werden kann, auch um benannte Risiken zu mindern.

Empfehlungen für die Arbeit auf dem Grünland

- Böden wegen möglicher Strukturschäden, wie Spurrinnenbildung und Verschleppung von Bodenmaterial erst nach Abtrocknen befahren oder walzen
- Varianten der Grünlandbewirtschaftung in Abhängigkeit der konkreten Situation vor Ort:
 - nach Abtrocknen der Böden den Aufwuchs kurzschneiden, das Schnittgut ggf. kompostieren (oder ev. nach Trocknen verbrennen)
 - Aufwüchse von bis max. 20 cm Höhe vor Überschwemmung können gemulcht werden; Beräumung bei Bedarf
 - stärkere, verkrustete Schlammauflagen aufbrechen (z. B. Schlepp- oder Striegelgeräte)
 - Aufrauen der Oberfläche, Über- oder Nachsaat mit konkurrenzstarken Gräsern im folgenden Frühjahr, Anwalzen der Nachsaat
 - Flächenumbruch und Neuansaat.

Futternutzung

- besonders bei konkreten Anhaltspunkten für einen belasteten Aufwuchs, z. B. überflutete Kläranlagen, sollte der Aufwuchs nicht verfüttert werden
- als Voraussetzung für jegliche Futternutzung: sensorische Prüfung
 - ggf. ergänzend orientierende Laboruntersuchungen (besonders Rohasche, auch Inhaltsstoffe, ev. Keimbelastung wie z. B. Clostridien)
- Beweidung durch Jungtiere/Färsen: auf insgesamt noch nutzbaren Flächen ist stärker verdorbenes Grasland auszugrenzen, z. B. noch bestehende Wasseransammlungen, feuchte Senken
- nach geringerer Verschmutzung kann Grasaufwuchs nach Abstriegeln (=Schmutzteile abstreifen) und Abtrocknen bei einer Schnitthöhe von 10 cm geschnitten und genutzt werden
 - bei Heuwerbung können Schmutzteile abfallen;
 - Silagenutzung ist nicht empfehlenswert, wenn doch siliert werden soll, möglichst chemische Siliermittel nutzen
- Folgeaufwuchs nach Beräumen von Grünland höher mähen (ca. 10 cm), dann „normale“ Nutzung möglich
- nach Mulchen: Grünlandaufwuchs im Folgejahr normal nutzbar
- Heu, Ballensilage, Stroh, Silage aus Fahrsilos aber auch Körner/Schrot, in die Schmutzwasser eingedrungen ist, sind für Futterzwecke in der Regel unbrauchbar
- Getreide-, Stroh- und Heuvorräte wirken hygroskopisch und neigen wegen aufgenommener Feuchte zu Schimmelbildung und Selbsterwärmung (ggf. Kontrolle per Temperaturmesssonde).

Risiko der Anreicherung von Futtermitteln bzw. Grünland mit infektiösen Erregern

Aus Sicht der Tierseuchenvorbeuge sind bei überschwemmten Acker- und Grünlandflächen folgende tiergesundheitliche Risiken zu beachten:

- starke Vermehrung von Schimmelpilzen und Bildung von Mykotoxinen in feuchten/nassen Futtermitteln
- Kontamination von Boden und Tränkwasser mit Kadavern (z. B. Kaninchen u. a. Nager, neugeborene Tiere) und damit krankmachenden Keimen
- Anreicherung und damit vermehrte Aufnahme spezieller Bodenkeime wie Enterobakterien (vor allem Salmonellen und *E. coli*) sowie von Clostridien (Ursache von z. B. Rauschbrand, Tetanus, Botulismus).

Ihr Ansprechpartner für diese Fragestellungen ist der zuständige Amtstierarzt.

Weitere Informationen/Rechtliche Vorgaben

Die Verantwortung für Futter- und Lebensmittel liegt ausschließlich beim Landwirt als Futter- und Lebensmittelunternehmer. Es gilt grundsätzlich die „gute fachliche Praxis der verschmutzungsarmen Futternutzung“.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Merkblatt „Grünlandbewirtschaftung von Überschwemmungsflächen im Bereich der Elbe- und Sudeniederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ erstellt. Hierin geht es im Besonderen um Flächen mit höheren Dioxinbelastungen. Es enthält aber auch thematisch ergänzende Informationen, z. B. alle zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Unter folgender Linkadresse des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V ist es unter „Dokumente und Publikationen“ im Bereich „Merkblätter“ einsehbar:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/Im/Themen/Landwirtschaft/index.jsp